

Satzung der Freien Wählergemeinschaft im Main-Taunus-Kreis e.V. (beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 27.11.2001)

§ 1 Name, Sitz, Grundhaltung

Der Verein führt den Namen "Freie Wählergemeinschaft im Main-Taunus-Kreis (FWG)". Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus.

Der Verein ist eine demokratische Organisation im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt, im Main-Taunus-Kreis eine parteipolitisch ungebundene, ausschließlich sachbezogene und im Interesse der Bewohner des Main-Taunus-Kreises liegende kommunalpolitische Tätigkeit zu entfalten.
2. Der Verein will das Engagement für sachliche Politik bei interessierten, parteiunabhängigen Bürgerinnen, Bürger und Wählergruppen im Main-Taunus-Kreis fördern.
3. Der Verein lehnt den Alleinvertretungsanspruch der Parteien ab; er ist zur Zusammenarbeit mit demokratischen Parteien bereit.
4. Der Verein nimmt an den Wahlen zum Kreistag des Main-Taunus-Kreises teil; er stellt hierfür eine eigene Kandidatenliste auf.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können freie, unabhängige Wählergruppen werden, die ihren Sitz im Main-Taunus-Kreis haben.
2. Darüber hinaus können auch natürliche Personen Mitglied werden. Für die Mitgliedschaft einer natürlichen Person ist Voraussetzung, daß diese keiner politischen Partei oder anderer politischen Gruppierung angehört, das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Gebiet des Main-Taunus-Kreises hat.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
5. Der Ausschluß, der aus wichtigem Grund, insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten ausgesprochen werden kann, erfolgt durch den erweiterten Vorstand. Er bedarf der Genehmigung der Delegiertenversammlung.
6. Die Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern endet bei Eintritt in eine politische Partei oder politische Wählergruppe. Die Mitgliedschaft einer Wählergruppe endet mit Eintritt in eine oder Fusion mit einer anderen politischen Wählergruppe.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Beiträge werden durch Beschluß der Delegiertenversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge sind von den Mitgliedern innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

der geschäftsführende Vorstand,
der erweiterte Vorstand,
die Fraktion der FWG im Kreistag,
die Delegiertenversammlung.

§ 6 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Kassenwart und dem Schriftführer und dem / der Vorsitzenden der Jugendorganisation der Freien Wählergemeinschaft im Main-Taunus-Kreis.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit möglich. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 12 Beisitzern, dem Fraktionsvorsitzenden der Kreistagsfraktion und den FWG-Mitgliedern im Kreisausschuß.

§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend. Im erweiterten Vorstand sollen die verschiedenen Ortsverbände angemessen vertreten sein.
2. Der erweiterte Vorstand ist für alle politischen und organisatorischen Fragen zuständig, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen.
3. Er wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter bei Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder es verlangt.
4. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Schriftführer oder von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben ist.
5. Die Beisitzerfunktion endet automatisch mit Ende der Mitgliedschaft des Ortsverbandes im FWG-Kreisverband oder wenn der Beisitzer aus dem FWG-Ortsverband ausscheidet. In der nächsten Delegiertenversammlung kann dann ein neuer Beisitzer nachgewählt werden.

§ 8 Kassenführung

1. Der Kassenwart ist für die Kassenführung verantwortlich. Er leistet Zahlungen auf Anweisung des gesetzlichen Vorstandes.
2. Zwei von der Delegiertenversammlung bestellte Kassenprüfer prüfen Kasse und Jahresabschluß.

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die dem Verein angehörenden Ortsverbände entsenden **2 Delegierte** und für je angefangene 200 Wählerstimmen, die beider vorangegangenen Kreistagswahl auf die Liste des Vereins entfielen, **1 weiteren Delegierten**, die dem Verein angehörenden Einzelmitglieder wählen **1 Delegierten** in die Delegiertenversammlung.
3. Die Delegierten sollen mindestens einmal im Jahr zusammentreffen. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, in der Reihenfolge des § 6 Abs. 1 mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.. Sie muß einberufen werden, wenn 1/4 der Delegierten es verlangt. Der geschäftsführende Vorstand muß vorliegende Anträge der Ortsvereine auf die Tagesordnung setzen.
4. Weitere Anträge zur Tagesordnung sollen grundsätzlich 8 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingehen. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Delegiertenversammlung.
5. Die Delegiertenversammlung entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen, sie genehmigt den Jahresabschluß, erteilt Entlastung, setzt Beiträge fest und nimmt alle Wahlen vor. Jeder erschienene Delegierte hat nur eine Stimme.
6. Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn 1/3 der Delegierten anwesend ist. Der Versammlungsleiter stellt bei jeder Delegiertenversammlung die Anzahl der Delegierten fest. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen darf nur beschlossen werden, wenn sie bei Einladung zur Delegiertenversammlung im Wortlaut angekündigt werden.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Delegierten. Sind weniger als 2/3 der Delegierten anwesend, so ist unter Beachtung der Ladungsfrist des § 9 innerhalb von 6 Wochen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Delegierten entscheidet.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann erfolgen, wenn von einer hierzu einberufenen Delegiertenversammlung 3/4 der erschienenen Delegierten dies beschließen und dieser Beschluß mindestens 60 höchstens 90 Tage später von einer weiteren Delegiertenversammlung mit der gleichen Mehrheit bestätigt wird.
2. Mit der Auflösung fällt das gesamte Vermögen des Kreisverbandes an den Landesverband der freien, unabhängigen und überparteilichen Wählergruppen für das Land Hessen e.V. (FWG Hessen).